

## **Besuchskonzept**

Gemäß der Corona AV Pflege und Besuche  
für die **Einrichtung Seniorenwohnsitz Meinberger Hof GmbH**

(Stand: 28.06.2020)

### **Ausgangssituation**

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen wie der unseren sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergaben einer Infektion.

Trotz des erhöhten Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, die Besuchsregelungen in vollstationären Einrichtungen weiterhin zu lockern. Einschränkungen der Besuchsrechte sind in eng begrenztem Umfang im Rahmen der neuen Allgemeinverfügung möglich.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Erkältungssymptomen
- Einer COVID-19 Infektion
- Besucher mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad
- Kontakt mit Infizierten innerhalb der letzten 14 Tage
- Kontakt zu Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner wird grundsätzlich auf **maximal zwei Personen im Bewohnerzimmer** und auf **vier Personen im Außenbereich** begrenzt. Besuche im Außenbereich beinhaltet nicht unsere hauseigene Gartenanlage, diese ist nach wie vor **von Besuchern nicht zu betreten**.

Jeder Bewohner kann **täglich bis zu zwei Besuche** mit jeweils maximal 2 Personen erhalten.

Da für die Durchführung der Besuche weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist (u.a. Kurzscreening, Führung eines Besuchsregisters), sind unsere Besuchszeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten beschränkt:  
Montag bis Freitag: 10:00 – 11:30 Uhr und 14:30 Uhr – 17:00 Uhr  
Samstag, Sonntag, Feiertag: 14:30 – 17:00 Uhr

# Seniorenwohnsitz Meinberger Hof

Die Besuche im Bewohnerzimmer werden auf **1,5 Stunden pro Besuch begrenzt**. Der Besuch im Außenbereich ist zeitlich unbegrenzt, **jedoch sollte dieser 6 Stunden nicht überschreiten, da die besuchte Person im Falle einer Überschreitung von 6 Stunden für min. 7 Tage insoliert werden muss.**

Zudem steht das Besuchszelt nach wie vor zur Verfügung, ohne die bislang trennende Plexiglasscheibe.

## Wie läuft der Besuch konkret ab?

- Terminvergabe: Jeder Besuch ist grundsätzlich **spätestens am Vortag unter der bekannten Rufnummer 05234-896599 in der Zeit von 09:00- 14:00 Uhr abzustimmen und zeitlich festzulegen**. So stellen wir sicher, dass für Bewohnerinnen, Bewohner und Angehörige keine Wartezeiten entstehen. Notfallmäßige Besuch in Krisen-/Palliativsituationen können ausnahmsweise weiterhin kurzfristig ermöglicht werden. **Spontane Anmeldungen für denselben Tag können wir nicht berücksichtigen, das gleiche gilt ebenso für Besuche im Außenbereich (Spaziergang).**
- Besuchsregister: Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, Telefonnummer, Adresse, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, erfasst werden. Diese Daten werden von der Einrichtung vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, wenn sie nicht von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt werden.
- Kurzscreening: Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z.B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,8 Grad muss der Besuch leider verschoben werden.
- Empfang und Information über Hygienevorgaben: Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und über die folgenden Vorgaben informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert:
  - Tragen der notwendigen Schutzausrüstung:  
Während der gesamten Besuchsdauer ist von dem Besucher eine Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
  - Einhaltung der Nieshygiene.
  - vor- sowie nach dem Besuch sind die Hände zu desinfizieren.
  - Abstandgebot: Bewohner und Besucher sollten grundsätzlich einen Abstand von 1,5 Metern einhalten. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden können, so ist zwingend eine MNS-Maske von Besucher sowie Bewohner zu tragen und auf die Händedesinfektion zu achten.
  - Das Mitbringen von Lebensmitteln, die nicht in ihrer originalen vollständig verschlossen, Umverpackung sind ist untersagt.  
Grundsätzlich ist der Verzehr von Speisen untersagt.

## Wo findet der Besuch statt?

- Die Besuche sind ab sofort auch auf den Bewohnerzimmern möglich. Eine Vertraulichkeit wird hier gewährleistet. Für die Besuche im Bewohnerzimmer gilt neben den allgemeinen Hygieneregeln:
  - Maximal zwei Personen dürfen den jeweiligen Bewohner gleichzeitig besuchen
  - Es ist eine **MNS-Maske für die Dauer des Besuches anzulegen** diese hat der Besucher selbst mitzubringen.
  - Die Dauer des Besuchs im Bewohnerzimmer wird auf 1,5 Stunden begrenzt.

Die Einhaltung des Infektionsschutzes im Bewohnerzimmer während des Besuchs steht unter der Verantwortung des Bewohners und des Besuchers.

- Wenn bei Bewohnern oder Beschäftigten eine Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten und nicht wieder gesund sind, dürfen Besuche **nur** in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.

## Was gilt für den Besuch der Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege?

Dienstleistungen wie Friseurinnen und Friseure und Fußpflege werden ermöglicht. Wir bitten um Verständnis, dass dies zur Vermeidung von Ansteckung und Weiterverbreitung des Coronavirus' nur unter geeigneten Hygienevorgaben stattfinden kann.

Die entsprechenden Dienstleister werden gebeten, die Terminabsprache über das Pflegepersonal vorzunehmen, damit der Dienstleister jeweils von einem Mitarbeitenden in Empfang genommen werden kann.

Vor Betreten des Wohnbereichs ist auch von diesen Personen ein Kurzscreening auszufüllen. Anschließend führt der Dienstleister eine Händedesinfektion durch und legt eine (möglichst selbst mitgebrachte) MNS-Maske sowie einen (ebenfalls selbst mitgebrachten) Schutzkittel an. Erst dann darf der erste Bewohner besucht und die gewünschte Dienstleistung durchgeführt werden.

Nach Beendigung und vor Verlassen des Bewohnerzimmers werden MNS-Maske sowie Schutzkittel entsorgt.

Vor Betreten des nächsten Bewohnerzimmers erfolgt erneut das Anlegen einer MNS-Maske und eines Schutzkittels.

Unsere Mitarbeitenden werden alle Besuche von Dienstleistern im Bewohnerzimmer dokumentieren.

## Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Besuchskonzept wurde nach Mitwirkung des Beirats fortgeschrieben und den Bewohnern und Angehörigen gegenüber am 30.06.2020 kommuniziert. Es gilt bis auf Weiteres.